



Handelsgericht Wien

RECHTSANWÄLTE
DR. KOSESNIK-WEHRLE
DR. LANGER
19. April 2007
EINGELANGT
FRIST: *Val. 24.5.07* ob Berufung ²

1030 Wien, Marxergasse 1a
Tel.: 01/ 51 528 - 0
Fax: 01/ 51 528 - 576

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:
17 Cg 29/06f - 8

Im Namen der Republik !

Das Handelsgericht Wien erkennt durch Hofrat Dr. Rainer Geißler als Richter in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer, Rechtsanwälte KEG in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **Sparkassen Versicherung Aktiengesellschaft**, Wipplinger Straße 36-38, 1010 Wien, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH in 1014 Wien, wegen € 26.000,-- zu Recht:

1) Die beklagte Partei ist schuldig,

a) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1. Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der bezahlten Prämien. Er errechnet sich wegen des gebotenen Versicherungsschutzes, der angefallenen Kosten und vor Berücksichtigung eines Abschlages auf die tarifliche Deckungsrückstellung nach den tariflichen Grundsätzen.

2. Überweisungen der Leistungen an den Bezugsberechtigten erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

3. Alle Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und in der Zentrale der Sparkassen Versicherung AG eingelangt sind.

4. Alle Erklärungen, die wir abgeben, sind ebenfalls nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind.

5. Ihnen gegenüber abgegebene Erklärungen werden wirksam, wenn sie an Ihrer uns bekanntgegebenen Adresse bei Ihrer Anwesenheit zugegangen wären.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind;

b) der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit € 3.532,30 (darin € 597,92 Barauslagen und € 496,88 Umsatzsteuer) bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

2. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruck- umrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

Entscheidungsgründe:

Außer Streit steht die Aktivlegitimation der klagenden Partei nach § 29 KSchG, dass die Beklagte zu FN 82351f des HG Wien registriert ist und Versicherungsgeschäfte in ganz Österreich betreibt und die Beklagte mit Verbrauchern Versicherungsverträge abschließt. Unstrittig ist weiters, dass die Beklagte Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die die im Spruch ersichtlichen Klauseln enthalten.

Die klagende Partei begehrt wie im Spruch ersichtlich und führte zu den einzelnen Klauseln zusammengefasst wie folgt aus:

Klausel 1:

Diese verstoße gegen § 6 Abs. 3 KSchG, weil die Nachteile der sogenannten „Zillmerung“, d.h., dass die Abschlusskosten des Vertrags vorweg zur Gänze dem Deckungskapital des Vertrags angelastet werden, nicht deutlich gemacht würden. Der Abschlag verstoße gegen § 174 Abs. 4 VersVG, weil dessen Höhe nicht angegeben sei und verstoße auch gegen § 6 Abs. 3 KSchG, weil die wirtschaftliche Tragweite nicht erkennbar sei.

Klausel 2:

Diese verstoße gegen § 879 Abs. 3 ABGB: Sie sei gröblich benachteiligend, weil gegen die Regeln des § 905 Abs. 2 ABGB nicht der Schuldner, sondern der Gläubiger die Gefahr trage. Sie verstoße weiters gegen § 41b VersVG, weil der Versicherungsunternehmer neben der Prämie nur Mehraufwendungen ersetzt verlangen dürfe, die vom Versicherungsnehmer veranlasst worden seien.

Klausel 3:

Diese verstoße gegen § 6 Abs. 1 Z 4 KSchG, weil mit ihr unwirksam ein Zugangserfordernis aufgestellt werde.

Klausel 4:

Diese verstoße gegen § 10 Abs. 3 KSchG, wonach die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des Verbrauchers nicht ausgeschlossen werden können.

Klausel 5:

Diese verstoße gegen § 6 Abs. 1 Z 3 KSchG und § 879 Abs. 3 ABGB, weil das Schriftstück in den Machtbereich des Empfängers gelangt sein müsse.

Die beklagte Partei beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung. Sie brachte zu den einzelnen Klauseln zusammengefasst vor:

Zu Klausel 1:

Die Kernaussage sei, dass sich der Rückkaufswert nach tariflichen Grundsätzen errechne. Die Höhe der abzuziehenden Kosten sei nicht Inhalt dieser Klausel. Die Auslegung der Klägerin widerspreche den Mitteilungserfordernissen des Artikel 36 Abs. 1 der Lebensversicherungsrichtlinie 2002/83/EG. Die Transparenz sei durch Aufklärung des Versicherungsnehmers seitens des Versicherungsvermittlers gewahrt. Die Klausel 1 setze die Mindeststandards der Finanzmarktaufsicht fast wörtlich um. In der Klausel werde darauf hingewiesen, dass der Rückkaufswert wegen der Abschlusskosten anfänglich 0 und in den Folgejahren sehr niedrig sei, in der Folge jedoch progressiv ansteige. Mit der Versicherungspolizze würden die Rückkaufswerte mitgeteilt.

Zu Klausel 2:

Die Beklagte stelle Kosten der Überweisung innerhalb des EWR-Raums tatsächlich nicht in Rechnung.

Zu Klausel 3:

Diese Klausel besage nicht, was für eine mündliche Erklärung oder eine solche, die nicht in der Zentrale einlangt, gelte, zumal sie nicht im Sinn der klagenden Partei zu verstehen sei, „alle Erklärungen sind nur dann gültig, wenn ...“.

Zu Klausel 4:

Diese Klausel informiere nur, dass Erklärungen des Versicherungsunternehmers schriftlich und firmenmäßig gezeichnet erfolgen würden.

Zu Klausel 5:

Diese Klausel gebe in vereinfachter Form § 10 Abs. 1 erster Satz VersVG wieder.

Das Veröffentlichungsbegehren müsste sich auf Kunden beschränken und wäre daher mit einer Veröffentlichung auf der Homepage der Beklagten entsprochen.

Die Beurteilung des unstrittigen Sachverhalts ist eine reine Rechtsfrage, sodass sich ein Beweisverfahren erübrigte:

Die nach Vertragsauslegungsgrundsätzen (§§ 914, 915 ABGB) zu erfolgende Auslegung von AVB hat sich am Maßstab eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Im Rahmen einer Verbandsklage hat die Auslegung von Klauseln stets im „kundenfeindlichsten Sinn“ zu erfolgen; danach ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten vorliegt. Im Unterlassungsprozess nach § 28 KSchG kann auch auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Bedingungen nicht Rücksicht genommen werden; für eine geltungserhaltende Reduktion ist kein Raum.

Zur Klausel 1:

Entscheidend ist zunächst, dass sich in den Versicherungsbedingungen der Beklagten kein Hinweis auf eine Rückkaufswerttabelle findet, in der Klausel selbst auf eine Rückkaufswerttabelle nicht verwiesen wird und weiters auch die wirtschaftlichen Nachteile einer vorzeitigen Kündigung nicht klar dargelegt werden. Darauf kommt es aber an. Selbst wenn - entsprechend dem eigenen Vorbringen der Beklagten auf Seite 24 der

Klagebeantwortung - später eine entsprechende Rückkaufswerttabelle der Versicherungspolizze beigelegt werden sollte, würde dies die Klausel mangels Verweises nicht transparenter machen. Es ist nämlich zu bedenken, dass es hier nicht um eine allgemeine Vertragsauslegung geht, sondern um die Prüfung der Klausel nach § 6 Abs. 3 KSchG. Der Klauseltext muss - wie dargelegt - im kundenfeindlichsten Sinn beurteilt werden. Mangels Hinweises in der Klausel selbst auf die (ergänzende) Rückkaufswerttabelle ist es dem Versicherungsnehmer in dem Zeitpunkt, in dem er seinen Vertragsabschlusswillen bildet nicht möglich, die durch die Klausel 1 bewirkten Folgen auch nur annähernd zu überblicken.

Der Versuch der Beklagten darzutun, dass für den Versicherungsnehmer die Zillmerung und deren Nachteile ohnehin bereits aus der Vereinbarung eines bestimmten Tarifs bei Antragstellung und Festlegung sämtlicher versicherungsmathematischer Formeln im Tarif ableitbar sei, muss daran scheitern, dass - wie von der Beklagten zugegeben - wohl nur für versicherungsmathematisch versierten Versicherungsnehmer und damit nicht für die Maßfigur des durchschnittlichen Versicherungsnehmers unter Umständen die dazu notwendigen Überlegungen nachvollziehbar sein könnten.

Wenn die Beklagte ausführt, es sei darauf Bedacht zu nehmen, dass jeder Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Beratung vor Abschluss des Versicherungsvertrags eine Rückkaufswerttabelle erhalte und über die Folgen einer vorzeitigen Vertragsaufhebung aufgeklärt werde, ist ihr entgegenzuhalten, dass die Verbandsklage nach herrschender Meinung auf individuelle Vereinbarungen, die zwischen dem Versicherer und einem Versicherungsnehmer geschlossen wurden, keine Rücksicht zu nehmen hat. Auch wenn also eine an sich intransparente Klausel auf Grund zusätzlicher Darlegungen des Versicherers ausreichend verständlich gemacht würde, hat dies keinen Einfluss auf die gerichtliche Beurteilung der Klausel auf Grund einer Verbandsklage (vgl. Krejci über Rückkaufswertklauseln in AVB der klassischen Lebensversicherung, VR 2006, 104 [110 m.w.N. in FN 39]).

Auch der Umstand, dass der den Verträgen zugrundeliegende Tarif der aufsichtsbehördlichen Kontrolle unterliegt, vermag an der Unzulässigkeit der beanstandeten Klausel nichts zu ändern. Die aufsichtsrechtliche Kontrolle hat nicht

den Zweck, die privatrechtliche Geltendmachung von Rechten des Verbrauchers zu substituieren oder einzuschränken.

Die Rechtsansicht der Beklagten, dass Klauseln in Versicherungsbedingungen, die den Rückkaufswert von Kapital bildenden Lebensversicherungen regeln, wegen Intransparenz unwirksam seien, wenn sie dem Versicherungsnehmer etwa wirtschaftliche Nachteile nicht deutlich vor Augen führten, sei mit Artikel 36 der Richtlinie 2002/83/EG über Lebensversicherungen nicht vereinbar, überzeugt nicht. Der EuGH hat in der Entscheidung Rs C-386/00 ausgesprochen, dass eine Bestimmung nationalen Rechts unzulässig sei, welche den Versicherer zu einer „vagen und allgemeinen Information“ verpflichte. Insofern steht diese Entscheidung in keinem Widerspruch zur Bestimmung des § 6 Abs. 3 KSchG, welche ebenfalls transparente Regelungen fordert. Davon abgesehen stellt Artikel 36 Abs. 3 der Richtlinie 2002/83/EG den Mitgliedsstaaten frei, dem Versicherer weitere als die im Anhang III der Richtlinie genannten Auskunftspflichten aufzuerlegen, „wenn diese für das tatsächliche Verständnis der wesentlichen Bestandteile der Versicherungspolizze durch den Versicherungsnehmer notwendig sind“. Die Information, ob und in welchem Ausmaß eine frühzeitige Kündigung wirtschaftliche Nachteile für den Versicherungsnehmer hat, ist für das Verständnis eines wesentlichen Vertragsbestandteiles, nämlich der Höhe der Rückkaufswerte, notwendig.

Zur Klausel 2:

Dazu ist auszuführen, dass die darin vorgesehene Abweichung von der dispositiven Bestimmung des § 905 Abs. 2 ABGB hinsichtlich der Kosten der Zahlung der Versicherungsleistung für sich allein noch nicht unbedingt gröblich benachteiligend wäre (ecolex 1999, 157). Dies ist aber dann der Fall, wenn für die Abweichung vom dispositiven Recht keine sachliche Rechtfertigung vorliegt, was bei der vorliegenden Klausel gegeben ist. Der Verbraucher hat keine Möglichkeit, diese Kosten zu vermeiden. Darüber hinaus besteht ein Missverhältnis zu seinen eigenen Leistungspflichten insofern, als für die von ihm vorzunehmenden Prämienzahlungen eine gleichartige Regelung nicht vorgesehen ist, womit eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Vertragspartner vorliegt. Damit ist auch diese Klausel unzulässig.

Zur Klausel 3:

Nach § 6 Abs. 1 Z 4 KSchG darf eine vom Verbraucher dem Unternehmer abgegebene Anzeige oder Erklärung keiner strengeren Form als der Schriftform oder besonderen Zugangserfordernissen unterworfen werden. Nach herrschender Auffassung sind damit u.a. Vereinbarungen unzulässig, wonach die Erklärung des Verbrauchers an eine bestimmte Stelle im Bereich der Unternehmensorganisation gerichtet (adressiert, übermittelt) werden müsse. Krejci in Rummel, ABGB⁹, Rz 70 zu § 6 KSchG nennt hiezu ausdrücklich als Beispielsfälle einen Adressierungszwang an den Vorstand einer Versicherung oder an die „Zentrale“ eines Unternehmens. Die Argumentation der Beklagten, wonach diese Klausel nicht besage, was für eine mündliche Erklärung oder eine solche, die nicht in der Zentrale einlangt, gelte, kann bei kundenfeindlichster Auslegung nicht im reduzierenden Sinn der Beklagten verstanden werden, weil dann ein offener Regelungsbedarf verursacht würde.

Zur Klausel 4:

Nach § 10 Abs. 3 KSchG kann die Rechtsunwirksamkeit formloser Erklärungen des Unternehmers oder seiner Vertreter zum Nachteil des Verbrauchers vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Damit ist die Klausel, wonach Erklärungen nur dann Gültigkeit entfalten sollen, wenn sie schriftlich und firmenmäßig gezeichnet erfolgen, unvereinbar. § 10 Abs. 3 KSchG will Verbraucher davor schützen, dass sie durch bestimmte mündliche Zusagen eines Vertreters zum Vertragsabschluss oder zur Unterfertigung eines Antrags bewegt werden, und sich dann auf solche formlosen Zusagen, wenn sie im Antrag nicht festgehalten werden, nicht berufen können (Krejci in Rummel, aaO, Rz 30 ff. zu § 10 KSchG, Apathy in Schwimann, ABGB⁹, Rz 8 zu § 10; Kathrein in KBB, ABGB, Rz 4 zu § 10 KSchG).

Zur Klausel 5:

Auch wenn die Klausel ihrem Wortlaut und den Intentionen der beklagten Partei nach vorrangig den Fall eines Erklärungszugangs an einen Versicherungsnehmer im Falle dessen Wohnungsänderung ohne Mitteilung des

Adressenwechsels (im Sinn des § 10 Abs. 1 VersVG) im Auge haben mag, so ist sie doch so (weit) gefasst, dass auch Fälle einer darüber hinausgehenden Anwendung etwa bei krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit des Versicherungsnehmers durchaus miterfasst erscheinen. Zweck des § 6 Abs. 1 Z 3 KSchG ist es zu verhindern, dass das Risiko des Zugangs von Unternehmererklärungen auf den Verbraucher überwältigt wird (9 Ob 15/05d; Krejci aaO, Rz 55 zu § 6 KSchG, Kathrein aaO, Rz 8 zu § 6 KSchG). Daher ist eine Vertragsbestimmung für den Verbraucher nicht verbindlich, nach der eine für ihn rechtliche bedeutsame Erklärung des Unternehmers, die jenem nicht zugegangen ist, als ihm trotzdem zugegangen gilt - ausgenommen, wenn es sich um die Wirksamkeit einer an die zuletzt bekannt gegebenen Anschriften des Verbrauchers gesendete Erklärung für den Fall handelt, dass der Verbraucher dem Unternehmer eine Änderung seiner Anschrift pflichtwidrig nicht bekannt gegeben hat. Die Klausel umfasst jedoch nicht nur diesen, sondern enthält eine wesentlich weiter gefasste Zugangs-(Wirksamkeits-)Fiktion, nämlich auch bei bloßer Abwesenheit an der zuletzt bekannt gegebenen Zustelladresse, ohne, dass die Mitteilungspflicht betreffend eine Anschriftenänderung besteht. Schließlich wird durch die weite Formulierung die Beklagte nicht einmal verhalten, an eine neue Anschrift des Versicherungsnehmers zuzustellen, sollte sie zwar nicht von diesem, aber auf andere Weise von der Änderung erfahren haben, in welchem Fall sich der Unternehmer nicht auf die Zugangsfiktion berufen dürfte (Krejci aaO, Rz 61 zu § 6 KSchG, Apathy aaO, Rz 17 zu § 6 KSchG; SZ 69/280; RIS-Justiz RS0106804). Auch diese Klausel ist daher unzulässig.

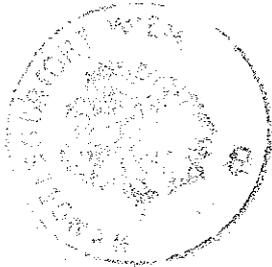
Zur Urteilsveröffentlichung:

Der Kläger hat unbestritten vorgebracht, die Beklagte sei im gesamten Bundesgebiet tätig und schließe mit Verbrauchern Lebensversicherungsverträge ab. Davon ausgehend ist die der Aufklärung des irreführten Publikums dienende Urteilsveröffentlichung in einer österreichweit erscheinenden Tageszeitung vorzunehmen. Wenn vom Verstoß ein nicht übersehbarer Kreis von Personen Kenntnis erlangt hat und sich die geschäftlichen Beziehungen nicht nur auf einen örtlich kleinen Kreis beschränken, ist die Befugnis zur Veröffentlichung in einer im gesamten Bundesgebiet gelesenen Zeitung auszusprechen (Wilczek, UWG⁷, § 25 E 138). Dass die Leser der Kronen Zeitung mit den Kunden der Beklagten nicht „ident“ sind, mag durchaus zutreffen; allerdings kann schon angesichts der Reichweite der

genannten Zeitung durchaus erwartet werden, dass mit der Veröffentlichung im genannten Blatt ein möglichst großer potentieller Kundenkreis der Beklagten erreicht wird, zumal die Beklagte nicht aufzuzeigen vermag, welche andere österreichweit erscheinende Tageszeitung dafür geeigneter wäre.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 17, am 3.4.2007



Dr. Rainer Geißler

Richter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Wolfgang Ueber